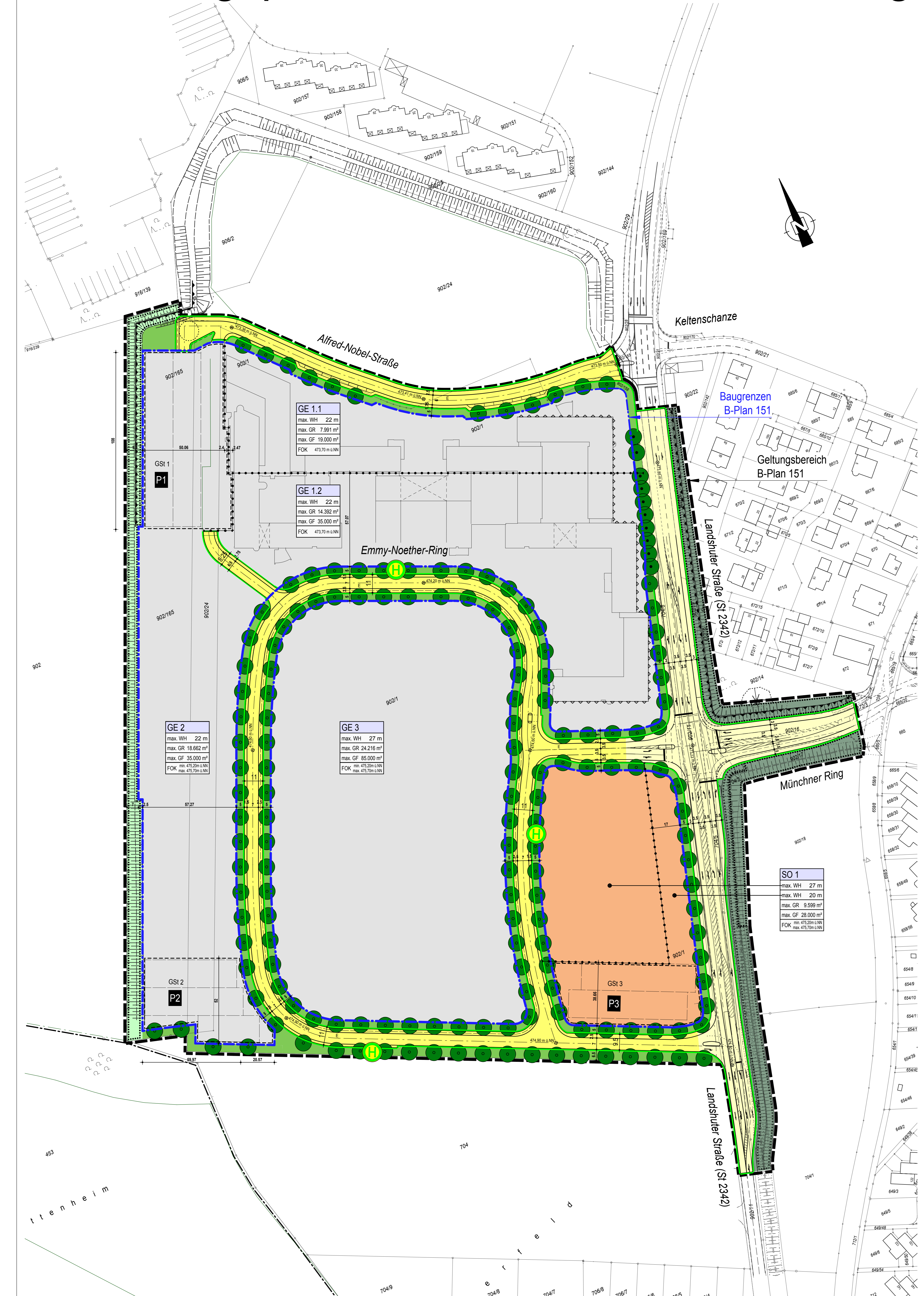


Bebauungsplan Nummer 151 mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Unterschleißheim



A : PLAN MIT ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISEN

Aufgrund der Bay BO, der GO, des Baugesetzbuchs und der Bauzonierungsverordnung erlässt die Stadt Unterschleißheim für das Gebiet der bisherigen Bebauungspläne 79a und 79b der Gemarkung Unterschleißheim den Bebauungsplan 151 mit integrierter Grünordnung.

ZEICHNERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- 01. --- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 151
- 02. --- Bauzugrenze
- 03. --- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (Wandhöhen, GR, GF, FOK und Lärm Emissionskontingentierung)
- 04. --- Straßenbegrenzungslinie
- 05. [Symbol] Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zur privaten Nutzung z. B. Gemeinschaftsstellplatzanlage 2 (Max. Wandhöhe 22m)
- 06. [Symbol] Gewerbegebiet GE
- 07. [Symbol] Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (Lebensmittel) SO
- 08. [Symbol] öffentliche Straßenverkehrsflächen
- 09. [Symbol] sonstige öffentliche Straßen
- 10. [Symbol] Fläche für Bushaltestelle
- 11. [Symbol] Maßkette z.B. 1:10,00
 Höhenlage z.B. 473,73 m ü NN

GRÜNFLÄCHEN

- 12. [Symbol] Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün
- 13. [Symbol] Private Grünfläche Zweckbestimmung: Ortsrandgrünung im Westen
- 14. [Symbol] zu begründende private Fläche

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- 15. [Symbol] Baum zu erhalten, zu schützen hier: Bäume entlang der Landshuter Straße
- 16. [Symbol] Anpflanzung von Bäumen hier: Bäume entlang der Straßen
- 17. [Symbol] Umgrenzung zur Erhaltung und Nachpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- 18. [Symbol] Umgrenzung zur Anpflanzung von Sträuchern
- 19. [Symbol] Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Planzeichen A
- 20. [Symbol] Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Planzeichen B



ZEICHNERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- 01. [Symbol] Flurstücksgrünze
- 02. [Symbol] Straßenanleihe
- 03. [Symbol] Eigentümergebiet
- 04. [Symbol] Gehweg
[Symbol] Fahrbahn
[Symbol] kombinierter Geh-/Radweg
- 05. [Symbol] Böschung
[Symbol] Lärmschutzwall
[Symbol] Böschung
- 06. NUTZUNGSCHABLONE
 GE 2
 max. WH 22 m
 max. GR 18.662 m²
 max. GF 35.000 m²
 FOK max. 475,20 m ü NN
 max. 475,70 m ü NN

GE Gewerbegebiet z.B. GE 2
 max. WH 22 m maximale Wandhöhe von z.B. 22m FOK EG z.B. max. WH 22 m bis OK Atrika bzw. Traufe
 GR Grundfläche (mit Flächenangabe) z.B. GR 18.662 m²
 GF Geschossfläche (mit Flächenangabe) z.B. GF 35.000 m²
 FOK Fertige Fußbodenoberkante Erdgeschoss über NN z.B. FOK max. 475,20 m ü NN
 FOK max. 475,70 m ü NN
 SO Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (Lebensmittel) z.B. Sondergebiet 1

SATZUNG

B: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) Das Plangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in:
 1. Gewerbegebiet = GE (GE 1 bis GE 3) - nicht zulässig sind:
 - Vergnügungsgastronomie, Tankstellen, selbstständige Lagerhäuser
 - Spielplätze und Lagerplätze
 - Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebspersonal, sowie Betreiber
 2. Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (Lebensmittel) = SO (SO 1) - zulässig sind:
 - großflächiger Einzelhandel (Lebensmittel) und alle im GE zulässigen Nutzungen außer die unter § 1 (1) beschriebenen nicht zulässigen Nutzungen

§ 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1) Die Grundflächen und die Geschossflächen der baulichen Anlagen werden je GE und SO in der Planzeichnung festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundflächen, sind die Grundflächen von Parkhäusern und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeerdoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird, gemäß § 19 (4) Bau NVO, miteinzurechnen.
- (2) Es werden folgende maximalen Wandhöhen je GE und SO in der Planzeichnung festgesetzt:
Wandhöhen: max. 20 m in Teilfläche von SO 1 und GSI 3
Wandhöhen: max. 22 m im GE 1, 1.2, GE 2
Wandhöhen: max. 27 m in SO 1, GE 3
Als Bezugspunkt der jeweiligen Wandhöhe wird die unter § 3 definierte FOK EG festgesetzt. Darüber hinaus ist die Errichtung von Technischen Anlagen auf dem Dach mit einer zusätzlichen Höhe von maximal 4,50 m und die Errichtung von Alufolienüberdachungen auf dem Dach mit einer zusätzlichen Höhe von maximal 4,50 m möglich, wenn diese von den Außenkanten des Hauptbaukörpers mindestens 5 m abgetrennt sind.
- (3) Im SO 1 ist folgendes Einzelhandelsortiment mit folgender maximalen Verkaufsfläche zulässig: großflächiger Lebensmittelmarkt mit max. 1.800 m² Verkaufsfläche
- (4) Im GE 2 und im Gebiet SO 1 sind Parkhäuser als Gemeinschaftsstellplatzanlagen für die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Bauquartiere festgesetzt. Die Zuordnung der Bauquartiere erfolgt zu dem am nächsten liegenden Parkhaus mit Gemeinschaftsstellplatzanlage.
- (5) Die Ermittlung der nachzuweisenden Stellplätze erfolgt nach der Nutzfläche (NF). Diese errechnet sich aus dem Wert von 75 % der Grundflächen aller Geschosse, ausgenommen Tiefgaragegeschosse. Es ist für Räume mit den Nutzungsarten Büro, Dienstleistung, Handel, Service, Werkstatt, Lager, Labor, Seminar, Schulung, Besprechung und für Profi- oder Teaträume 1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche nachzuweisen. Für alle anderen Nutzungen (z.B. Hotel, Gastronomie, Kinderbetreuung) sind die Richtwerte nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GStellV) heranzuziehen. Für alle Nutzungen kann aufgrund der guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ein Abschlag von 20% erfolgen.
Für die Großgastronomie im GE 1.1 sind keine Stellplätze nachzuweisen, da es sich hierbei überwiegend um Beschäftigte aus dem Business Campus handelt, die bereits bei den Stellplatzberechnungen der einzelnen Bauquartiere erfasst werden.
Für die Beschäftigten der Großgastronomie wird für je 100 m² Nutzfläche 1 Stellplatz in Ansatz gebracht.
- (6) Die Ermittlung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze (FS) erfolgt nach der Nutzfläche (NF). Diese errechnet sich aus dem Wert von 75 % der Grundflächen aller Geschosse, ausgenommen Tiefgaragegeschosse. Es ist 1 FS je 500 m² Nutzfläche nachzuweisen. Sämtliche FS sind oberirdisch, witterungsgeschützt und in der Nähe des Einganges anzuordnen.

§ 3 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

GE 1.1, GE 1.2 FOK max. 475,20 m ü NN SO 1, GE 2, GE 3 FOK max. 475,20 m ü NN
 FOK max. 475,70 m ü NN FOK max. 475,70 m ü NN

§ 4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- (1) Die Gebäude sind mit Flachdächern bzw. mit leicht geneigten Dächern mit einer Dachneigung von max. 5° auszuführen.
Abweichend hiervon sind zur innenliegenden Belichtung und Belüftung der darunter liegenden Geschosse vom Hauptbaukörper abgetrennte, maximal 17° geneigte Dachaufbauten zulässig (Alufolienüberdachungen).

§ 5 VERSEANLAGEN

- (1) An den jeweiligen Grundstückszufahrten sind Informationspläne bis zu einer maximalen Höhe von 5 Meter und einer maximalen Breite bis 2,5 Meter als Sammelanlagen bzw. Informationsschilder und Übersichtstafeln für die dort ansässigen Betriebe zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich an den Außenwänden der Gebäude zulässig, mit Ausnahme der Werbeanlagen nach § 5 (1). Die Atrika- oder Traufhöhe darf nicht überschritten werden. Bei Leuchtkästen sind Höhen von max. 1 m zulässig. Einzelne Buchstaben sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zusammenhängende Werbelogos sind mit Abmessungen von max. 2 x 2 m zulässig.
- (3) Bei Leuchtreklamen sind Blink- und Wechsellicht unzulässig.

§ 6 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Nebenanlagen Zufahrten zu den Stellplätzen, Fahrradstellplätzen, Busbuchten, Buswartehäuschen und Müllstationen zulässig.

§ 7 ABSTANDSFLÄCHEN

Im GE und SO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,25 H, mindestens 3 Meter.

§ 8 GRÜNFLÄCHEN

- (1) Die im Planblatt als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche mit einer Größe von 4.040 m² mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Für jeden entfallenden Baum ist ein artengleicher Baum als Hochstamm zu pflanzen. Mindestqualität HST, 3xv, DB, STU 18/20cm.
- (2) Die im Planblatt als private Grünfläche festgesetzte Fläche mit einer Größe von 4.110 m² mit der Zweckbestimmung „Ortsrandgrünung im Westen“ ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Für jeden entfallenden Baum ist ein artengleicher Baum als Hochstamm zu pflanzen. Mindestqualität HST, 3xv, DB, STU 18/20cm.
- (3) Die im Planblatt als zu begründende private Fläche festgesetzte Fläche ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Grünflächen können durch Zufahrten bis zu einer Breite von max. 7,00 m unterfurcht werden.
- (4) Die im Planblatt als Grünfläche mit der „Umgrenzung zur Anpflanzung von Sträuchern“ festgesetzte Fläche ist anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Fläche ist mit heimischen, dem Standort angepassten Laubbau-Sträuchern zu bepflanzen. Nadelgehölze sind unzulässig. Mindestanzahl: Pro m² ist ein Strauch zu pflanzen. Folgende Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze ist anzusetzen: Sträucher 60-100 cm, Heister 150-200 cm.

§ 9 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- (1) Die im Planblatt zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume / Baumreihe sind zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Der Abstand der Bäume in einer Baumreihe beträgt zwischen 15m und 30 m. Die Auswahl der Bäume hat aus folgender Artenliste zu erfolgen:
 Winterlinde Tilia cordata
 Silberlinde Tilia tomentosa
 Platane Platanus acerifolia
 Mindestqualität: HST, 3xv, DB, STU 18/20cm
- (2) Die im Planblatt zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume / Baumreihe sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen. Für jeden entfallenden Baum ist ein standortgerechter Laubbau als Hochstamm zu pflanzen. Die Auswahl der Bäume hat aus folgender Artenliste zu erfolgen:
 Winterlinde Tilia cordata
 Silberlinde Tilia tomentosa
 Platane Platanus acerifolia
 Mindestqualität: HST, 3xv, DB, STU 18/20cm
- (3) Im Bereich der Stellplätze wird je 10 Stellplätze ein Laubbau 1. Wachstums festgesetzt. Die Auswahl der Bäume hat aus der jeweils aktuellen GALK-Strahlenbaumliste zu erfolgen. Folgende Mindestqualität der zu pflanzenden Bäume ist anzusetzen: HST, 3xv, DB, STU 18/20cm. Die Größe der unbeeifigte Baum schiebe muss pro Baum mind. 12 m² betragen, die Baumkrone muss mind. 80 cm tief sein. Die Pflanzung ist in der auf die Fertigstellung der Stellplätze folgenden Vegetationsperiode herzustellen.
- (4) Für die Befestigung der Stellplatzflächen werden ausschließlich Beläge festgesetzt, über die eine Verankerung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Das Material für die Tragschichten ist so zu wählen, dass eine Versickerung möglich ist.
- (5) Auf 30 % der Dachflächen der Gebäude wird eine extensive Dachbegrünung mit trockenheits-resistenten Arten festgesetzt. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen, der Abflusswert darf nicht größer als 0,3 sein.
- (6) Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit einer Größe von 32.000 m² werden auf den Grundstücken P-Nr. 1102/6 und 1102/8, Gemarkung Unterschleißheim festgesetzt. Die beiden schraffierten Flächen stellen zusammen die Fläche von 32.000 m² dar.
- (7) Die im Umweltbericht im Kap. 4.1.4 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind insbesondere die Ausführungen des BAU, Landesamtes für Umweltschutz „Lichtwirkung auf die Nachbarschaft“ in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. Für die Großgastronomie im GE 1.1 sind keine Stellplätze nachzuweisen, da es sich hierbei überwiegend um Beschäftigte aus dem Business Campus handelt, die bereits bei den Stellplatzberechnungen der einzelnen Bauquartiere erfasst werden.
Für die Beschäftigten der Großgastronomie wird für je 100 m² Nutzfläche 1 Stellplatz in Ansatz gebracht.

§ 10 IMMISSIONSSCHUTZ

- (1) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen (im Sinne der Nr. 4.1 der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Nov. 1989) sind technische Vorkehrungen gegen Außenlärm gemäß der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorzusehen.
- (2) Im Planungsgebiet sind schutzbedürftige Räume an den gekennzeichneten Gebäuden im GE 1.1 und GE 1.2 (Planzeichen A) sowie im SO 1 an den nördlichen und östlichen Rändern des Baudfeldes mit Verkehrslärmpegeln von max. 65 dB(A) tags mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder anderen technisch geeigneten Maßnahmen zur Belüftung auszustatten, sofern diese nicht über ein Fenster an einer Verkleidung abgewandten Gebäuseite belüftet werden können.

(3) Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die festgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten. Ein Vorhaben ist auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungsspiegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

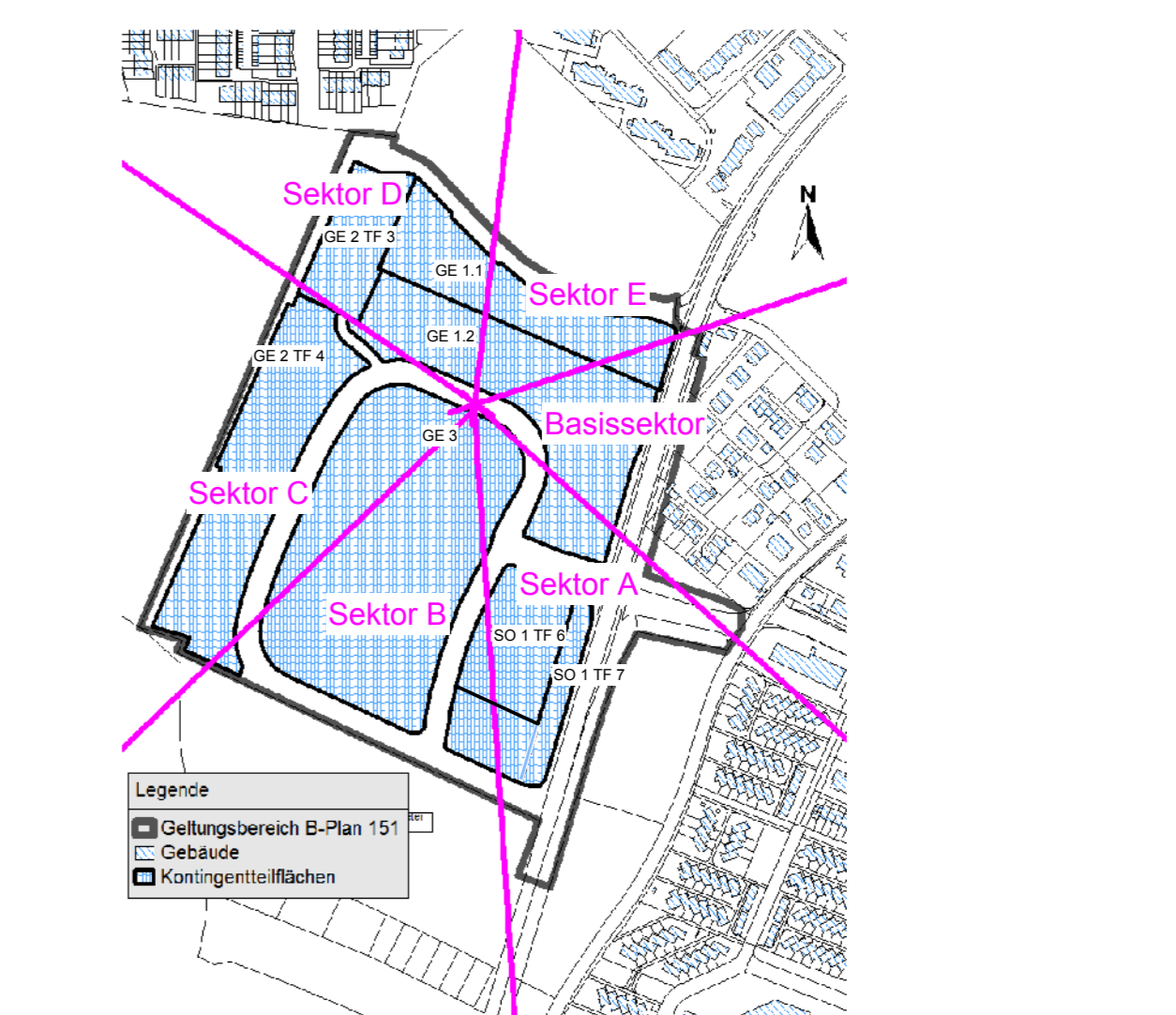
Emissionskontingent tags und nachts in dB

Tellflächen	L _{EX, tags}	L _{EX, nachts}
GE 1.1	52	40
GE 1.2	56	45
GE 2 TF 3	58	41
GE 2 TF 4	58	43
GE 3	58	38
SO 1 TF 4	60	47
SO 1 TF 7	60	50

Es wird das im Plan und im Folgenden dargestellte Zusatzkontingent nach DIN 45691 vergeben.

Zusatzkontingente tags und nachts in dB

Richtungssektor	Zusatzkontingent _{Lr, tag}	Tag / Nacht
A	2	
B	10	
C	15	
D	0	
E	0	



Der Bezugspunkt befindet sich bei Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechts 4467447,9 m und Hoch 5348714,4 m. Die Winkel der Richtungssektoren betragen (bzgl. Ost = 0°):
 Basis = 18° - 318°
 Sektor A = 318° - 274°
 Sektor B = 274° - 225°
 Sektor C = 225° - 146°
 Sektor D = 146° - 83°
 Sektor E = 83° - 18°
 Die resultierenden Immissionsrichtwertanteile sind unter Berücksichtigung der Zusatzkontingente nach den Vorgaben der DIN 45691 2006-12, Abschnitt 5 nachzuweisen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren (Antrag, Antrag auf Nutzungsänderung) mit dem Bauamt, soweit zutreffend, auch Freizeitanforderungen anhand schalltechnischer Gutachten nach den Vorgaben der DIN 45691 in Bezug auf die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans nachzuweisen. Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten. Diese Gutachten sind zusammen mit den Bauunterlagen vorzulegen. Bei Vorhaben mit öffentlichen geringen Lärm-Emissionspotentialen kann die zuständige Bau-/Immissionsschutzbehörde auf einen lärmrechtlich-technischen Nachweis verzichten.

Hinweis: Auf Grundlage der Emissionskontingente inkl. Zusatzkontingente kann geprüft werden, ob in kontingentierten Teilflächen durch Ausschluss von Nutzungen - d.h. in Baulichen in denen aufgrund der Art der baulichen Nutzung sichergestellt ist, dass nur Betriebe und Anlagen errichtet werden können, die bei freier Schallausbreitung in der Nachbarschaft das Kontingent sicher nicht auslasten - das Kontingent gestrichen werden kann.

- (4) Zum Schutz der östlichen Nachbarschaft gegen Verkehrslärm ist die im Plan gekennzeichnete Schallschutzwand (Schallschutzwand, Wall, Wind-Wall Kombination, o.ä.) mit einer Absoluthöhe von 478 m ü NN, durchgehend entlang der Landshuter Straße und entlang des Münchner Ring herzustellen (Planzeichen B). Die Mindestanforderung an die Luftschalldämmung der Schallschutzwand beträgt 24 dB. Die akustischen Anforderungen an die Schallschutzwand richten sich nach der ZTV-Lärm 06 „absorberend“.
- (5) Die Einhaltung der gestellten Anforderungen der Absätze 1 bis 3 ist durch ein schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

C: HINWEISE

- Während der Bauphase sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32 BImSchV vom 29.08.2002 zu beachten.
- Die Belichtung der Baustellen (insbesondere im Bereich der Autobahnbrücke) ist so zu gestalten, dass schutzbedürftige Nutzungen keiner unzulässigen Blendwirkung ausgesetzt werden. Als Beurteilungsgrundlage sind insbesondere die Ausführungen des BAU, Landesamtes für Umweltschutz „Lichtwirkung auf die Nachbarschaft“ in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen.
- Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren“ sind zu beachten.
- Im Rahmen des bauverfahrens Verfahren (Bauantrag, Genehmigungsverfahren) sind den erforderlichen Unterlagen ein Freizeitanforderungen beizulegen. Darin enthalten sein müssen Aussagen zur beachtlichen Erschließung, zur Stellplatzanordnung, zur Lage und zum Umfang der begründeten Grundstücksflächen, Befestigungsart der Flächen von Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen, zu Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze, Aufbau und Höhe evtl. beschrifteter Aufschüttnungen und Abgrabungen.
- Sämtliche vorhabenbedingten Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelzugzeiten im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.
- Die Regelungen der gemeindefreien Baumschutzverordnung der Stadt Unterschleißheim sind zu beachten.
- Die Dachbegrünung ist bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Ausgenommen von der Dachbegrünung sind technische Einrichtungen und Belüftungsanlagen.
- Für Bodennäheriggelagerte Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmaltreue Erhaltung gem. Art. 7.1 DStNG bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Stadt Unterschleißheim am 11.02.2016 gefasst und am 22.02.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).
 - In der Zeit vom bis lagen die Unterlagen zur Einreichnahme aus (§ 3 Abs. 1 BauGB).
 2. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan - Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
 3. Die öffentliche Auslegung des vom Stadtrat Unterschleißheim gebilligten Bebauungsplan-Entwurfes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan - Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
 4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Stadtrat der Stadt Unterschleißheim am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
Unterschleißheim, den
- (Christoph Böck, 1. Bürgermeister) (Siegel)
5. Ausgeführt: Unterschleißheim, den
 - (Christoph Böck, 1. Bürgermeister) (Siegel)
 6. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am und wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einzelheiten des Bebauungsplanes hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Unterschleißheim, den
 - (Christoph Böck, 1. Bürgermeister) (Siegel)

PLANFERTIGER BEBAUUNGSPLAN

DV PLAN GMBH
 Architekten & Ingenieure
 Im Gewerbepark C 25
 93059 Regensburg

PLANFERTIGER GRÜNORDNUNGSPLAN

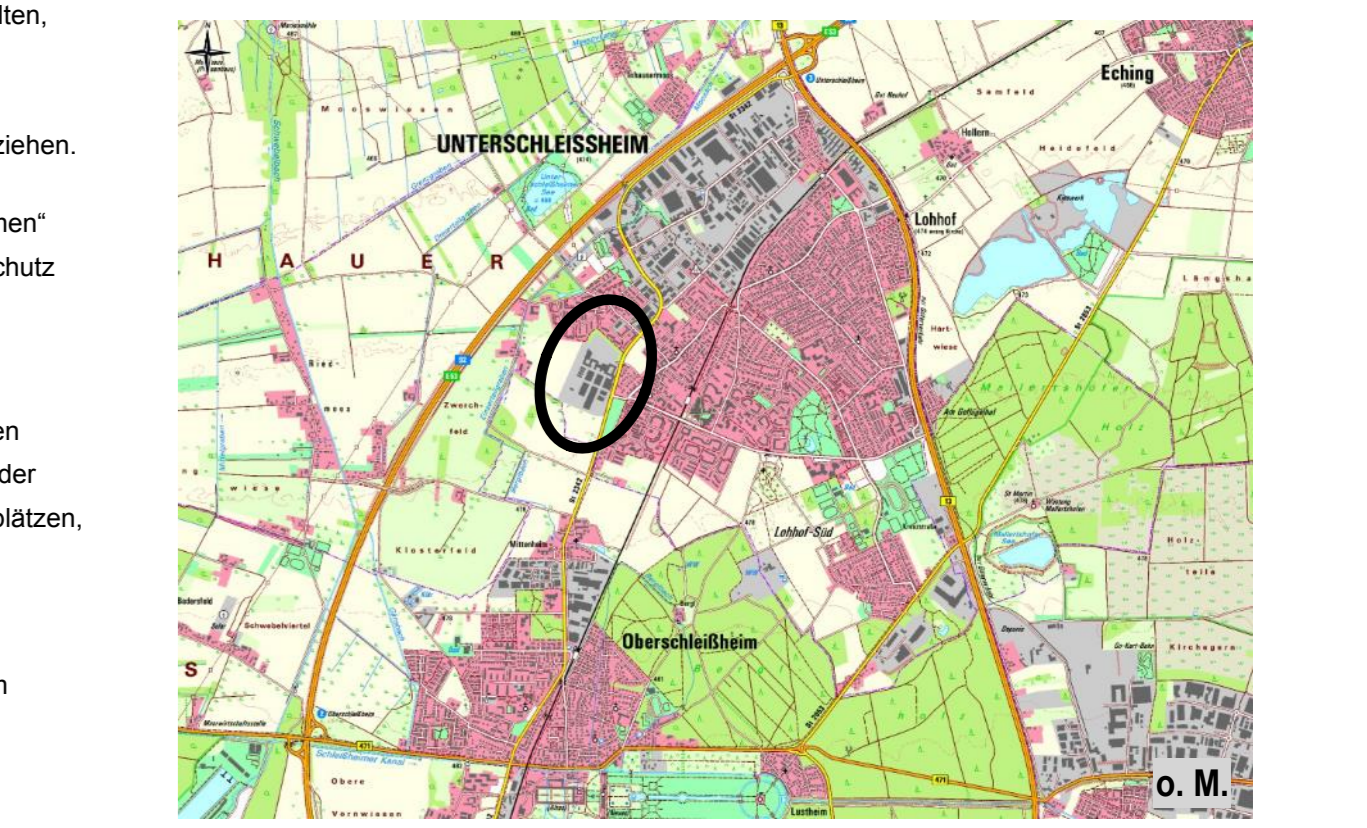
Landschaftsarchitekt
 Edgar Tautorat
 Venusweg 11
 90763 Fürth

Josef Seimer (Leiter der Planungsabteilung) Edgar Tautorat

Planungsstand: 03.04.2017



DES BEBAUUNGSPLANES NR. 151 MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG GERWERBEPARK WESTLICH DER LANDSHUTER STRASSE M 1 : 1000



Unterschleißheim, den Erster Bürgermeister Stadt Unterschleißheim

Unterschleißheim, den Unterschleißheim, den

Planfertiger Bebauungsplan Planfertiger Grünordnungsplan